

GENEHMIGUNG

Einwohnergemeinde Brienz

Überbauungsordnung Nr. 3 «Axalp»
mit wintersportlicher Nutzung und Zonenplanänderung

Überbauungsplan 1:2500

bestehend aus:

- Überbauungsplan
- Überbauungsvorschriften

weitere Unterlagen:

- Erläuterungsbericht

Oktober 2006

brienz/axalp/ueo nr. 3, 2006/cad/uep_061004.mxd/ter/ci

ecoptima - Spitalgasse 34 - Postfach - 3001 Bern - Telefon 031 310 50 80 - Fax 031 310 50 81 - www.ecoptima.ch - info@ecoptima.ch

Legende

● ● ● Wirkungsbereich der Überbauungsordnung

Baugebiet:

- Zone für Ferienhäuser FHZ
- Zone für Wohn- und Gewerbebauten WG2
- Zone für Hotelbauten
- Öffentlicher Parkplatz ZöN A4
- Aushubdeponie

Erschliessung:

- Strassen bestehend/Ausbau projektiert
- Baulinie

Baumschutz/Wald:

- Bäume geschützt/weitere
- Verbindlicher Waldrand Art. 10.2 WaG

Touristische Nutzungen:

- Skipiste ZöN A1
- Skischulgelände ZöN A1
- Schlittelweg ZöN A1
- Winterwanderweg ZöN A1
- Langlaufloipe ZöN A1
- Winterparkplatz ZöN A3
- Beschneigungsfläche ZöN A2
- Touristische Transportanlage geplant
- Beschneigungsleitung mit Zapfstelle
- Pumpstation

Hinweise:

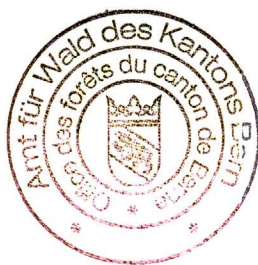
- Erweiterung Beschneigungsfläche (Richtplaninhalt)
- Speichersee mit Umgebung (Richtplaninhalt Vororientierung)
- Skigelände (Richtplaninhalt)
- Strasse ohne Schneeräumung/Skiweg
- Touristische Transportanlage saisonal
- Skilift/Sesselbahn, Abbruch
- Reservoir bestehend
- Gelände- und Pistenkorrektur
- Geologisches Objekt geschützt
- Wald/Ersatzaufforstung

Zonenänderungen:

- Einzonung
- Umzonung

Naturgefahren:

- Perimeter Gefahrenkarte
- geringe Gefährdung
- mittlere Gefährdung

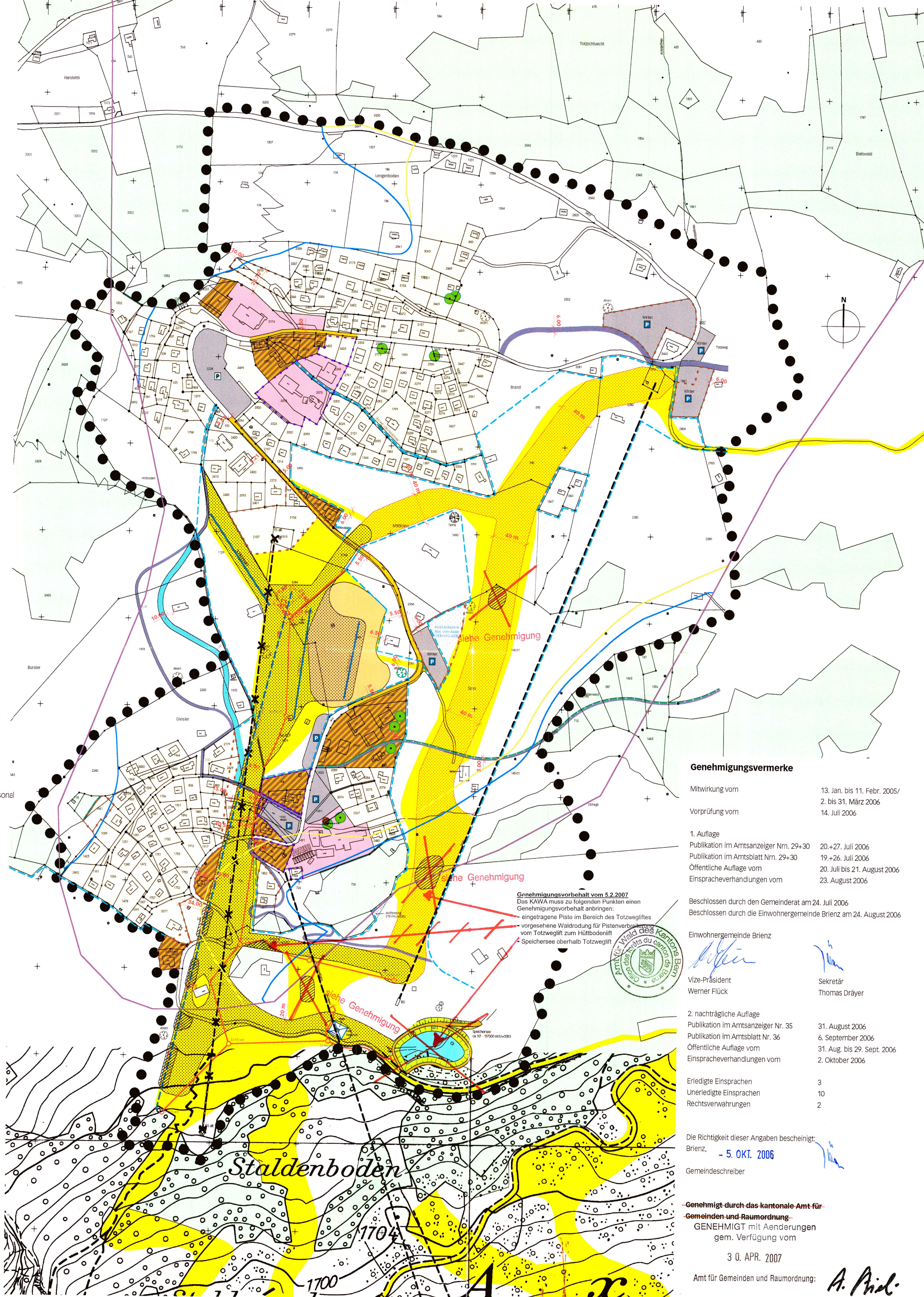


Genehmigung der verbindlichen Waldgrenze
nach Art. 10 Abs. 2 WaG vom 4.10.1991

Bern, 5. Februar 2007

Amt für Wald des Kantons Bern
Bereich Waldrecht und Information

Gérard Knauer, Bereichsleiter



Genehmigungsvermerke

Mitwirkung vom 13. Jan. bis 11. Febr. 2005/
2. bis 31. März 2006
Vorprüfung vom 14. Juli 2006

1. Auflage
Publikation im Amtsanzeiger Nrn. 29+30 20.+27. Juli 2006
Publikation im Amtsblatt Nr. 29+30 19.+26. Juli 2006
Öffentliche Auflage vom 20. Juli bis 21. August 2006
Einspracheverhandlungen vom 23. August 2006

Beschlossen durch den Gemeinderat am 24. Juli 2006
Beschlissen durch die Einwohnergemeinde Brienz am 24. August 2006

Einwohnergemeinde Brienz

Vize-Präsident
Werner Flück

Sekretär
Thomas Dräyer

2. nachträgliche Auflage
Publikation im Amtsanzeiger Nr. 35 31. August 2006
Publikation im Amtsblatt Nr. 36 6. September 2006
Öffentliche Auflage vom 31. Aug. bis 29. Sept. 2006
Einspracheverhandlungen vom 2. Oktober 2006

Erlidigte Einsprachen 3
Unerlidigte Einsprachen 10
Rechtsverwahrungen 2

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:
Brienz, - 5. OKT. 2006

Gemeinschreiber

~~Genehmigt durch das kantonale Amt für
Gemeinden und Raumordnung~~
GENEHMIGT mit Aenderungen
gem. Verfügung vom

3 O. APR. 2007
Amt für Gemeinden und Raumordnung:

A. Priel

GENEHMIGUNG

Einwohnergemeinde Brienz

Überbauungsordnung Nr. 3 «Axalp»

Mit wintersportlicher Nutzung und Zonenplanänderung

bestehend aus:

- Überbauungsplan 1:2500
- Überbauungsvorschriften

weitere Unterlagen:

- Erläuterungsbericht
- Baugesuch Hüttbodenskilift
- Baugesuch Beschneiungsanlage
1. Etappe

Oktober 2006

Aufträge aktuell\Brienz\Axalp\UeOV \
UeV_Axalp_061004.doc\bk

INHALTSVERZEICHNIS

Überbauungsvorschriften	3
A. Allgemeines	3
B. Nutzung und Gestaltung des Baugebiets	3
C. Erschliessungsanlagen	6
D. Skipisten, Beschneigung und Transportanlagen	7
D1. Nutzung	8
D2. Betrieb	8
D3. Bau	9
D4. Verfahren	10
E. Schlussbestimmungen	10
Anhang	11
Zonen für öffentliche Nutzung ZÖN	11
Genehmigungsvermerke	12

Überbauungsvorschriften

A. Allgemeines

Art. 1

Planungszweck

¹ Die Überbauungsordnung (UeO) Nr. 3 stellt die baurechtliche Grundordnung für das Baugebiet der Axalp dar.

² Die UeO bezweckt die Ausscheidung des Baugebiets sowie die Sicherstellung der Erschliessung, der Skipisten und der Beschneigungsflächen mit den dazugehörigen Infrastrukturbauten und -anlagen und deren Abstimmung auf die Umwelt bezüglich Bau und Betrieb.

Art. 2

Wirkungsbereich

Der Wirkungsbereich der UeO ist im Überbauungsplan mit einem schwarz gepunkteten Perimeter festgelegt.

Art. 3

Stellung zum Baureglement

Soweit die vorliegenden Vorschriften nichts anderes bestimmen, gilt das Baureglement der Gemeinde Brienz.

B. Nutzung und Gestaltung des Baugebiets

Art. 4

Nutzung des Baugebiets

¹ Das Baugebiet wird in Zonen unterschiedlicher Nutzung aufgeteilt:

- a) die Zonen für Ferienhäuser (FHZ). Sie sind Bauzonen nach Art. 76 BauG mit absolutem Gewerbeverbot;
- b) die Zonen für Wohn- und Gewerbebauten (WG2);
- c) die Zonen für Hotelbauten inkl. Wohnungen für Hotelangestellte (HZ);
- d) die Parkplätze sind Zonen für öffentliche Nutzungen (ZÖN A4) nach Art. 77 BauG. Es gelten die weiteren Bestimmungen gemäss Anhang.

² Für die einzelnen Zonen gelten die folgenden Empfindlichkeitsstufen ES gemäss Lärmschutzverordnung des Bundes:

- ES II: FHZ
- ES III: WG2, HZ, ZÖN, Landwirtschaftszone

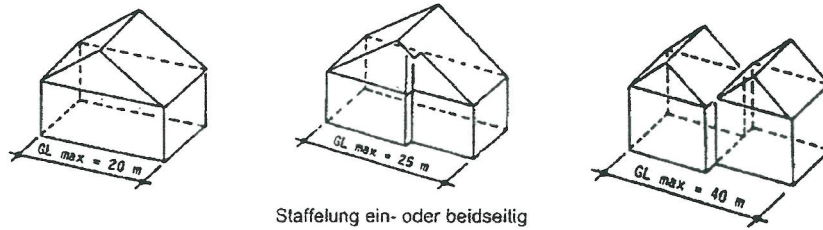
Art. 5

In den einzelnen Zonen gelten die folgenden baupolizeilichen Masse:

Zone	GZ	GL	GLSt	MSt	GH	kGA	gGA	Ue%
FHZ	2	15 m	–	–	7 m	4 m	8 m	15
HZ	3	20 m vgl. Skizze 1	gem. Skizzen 2a+2b	1.8 m	10 m	4 m	8 m	15
WG2	2	20 m vgl. Skizze 1	gem. Skizzen 2a+2b	1.8 m	7 m	4 m	4 m	20

GZ	Geschossszahl	GH	Gebäudehöhe
GL	Gebäudelänge maximal	kGA	kleiner Grenzabstand
GLSt	Gebäudelänge bei Staffelung	gGA	grosser Grenzabstand
MSt	Mindestmass für Staffelung	Ue%	Überbauungsprozente

Gebäude ohne Staffe- lung	Gebäude mit Staffe- lung im Grundriss	Gebäude mit Staffe- lung im Grundriss und Dach
Skizze 1	Skizze 2a	Skizze 2b



² Die Überbauungsprozente geben an, welcher Teil eines Grundstücks mit oberirdischen Gebäuden (An- und Nebenbauten eingeschlossen) belegt werden darf.

³ Die massgebende Grundstücksfläche wird nach Art. 93 Abs. 3 BauV ermittelt, wobei Skipisten im Bereich des Baugrundstücks angerechnet werden.

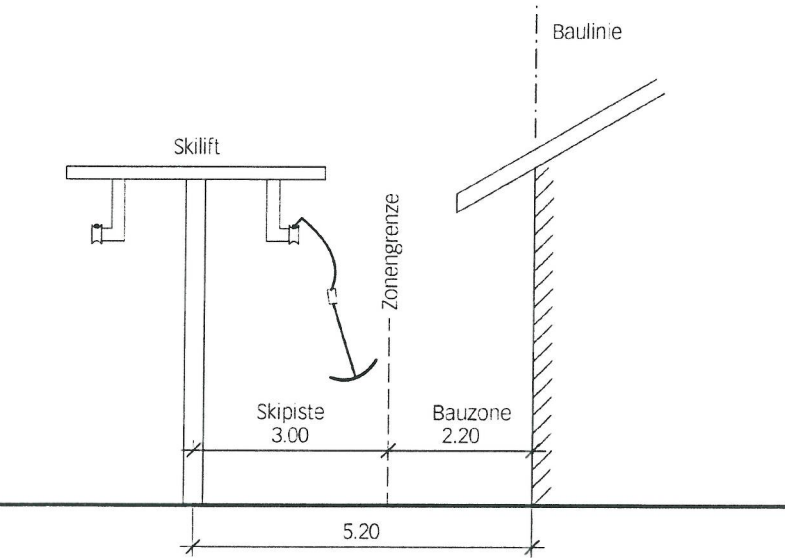
⁴ Grundstücksteile mit unterirdischen Bauten gelten als nicht überbaut, wenn diese das umliegende Terrain nicht überragen und nur Zu- und Einfahrt, resp. Eingang sichtbar sind.

Baupolizeiliche
Masse

Art. 6

¹ Wo keine Baulinien festgelegt sind, beträgt der Bauabstand zur Axalpstrasse bis Ende SAW-Gebäude 5.00 m, ab Ende SAW-Gebäude, von Strassen der Detailerschliessung und von Parkplätzen 3.60 m, von Skipisten, Schlittel-, Winterwanderwegen und der Langlaufloipe 2.00 m. Er wird vom bestehenden, respektive projektierten Fahrbahn-, Parkplatz- oder Pistenrand aus, resp. bei nicht vermassten Wegen und Loipen von der Achse plus 1m gemessen.

² Für Bauvorhaben, die innerhalb des gesetzlichen Waldabstands von 30 m liegen, bleibt die Erteilung einer forstlichen Näherbaubewilligung nach dem Waldgesetz vorbehalten.



Art. 7

¹ Als Dachformen sind Satteldächer mit beidseitig gleicher Dachneigung von 18° bis 30° vorgeschrieben. Walmd-, Flach- und Pultdächer sowie Dacheinschnitte und Dachaufbauten sind untersagt.

² Für unbewohnte Anbauten sind Pultdächer mit einer Dachneigung gemäss Abs. 1 zulässig.

³ Das Bedachungsmaterial und die Fassadengestaltung müssen dem Orts- und Landschaftsbild angepasst sein. Hellgrauer Eternit ist untersagt und Wellblech muss wetterfest braun gestrichen werden.

⁴ Für die Ausführung der Bauten ist abgesehen vom Kellergeschoss möglichst Holz zu verwenden. Mindestens 65% der gesamten Fassadefläche sind in Holz zu erstellen oder zu verkleiden.

Bauabstände

Architektonische
Gestaltung

Art. 8

Antennen

Aussenantennen sind unauffällig zu montieren. Im Übrigen gilt Art. 17 BauV.

Art. 9

Umgebungsgestaltung

¹ Terrainveränderungen sind so anzulegen, dass sie sich einwandfrei in den natürlichen Geländeverlauf einfügen und gute Übergänge zu den Nachbargrundstücken entstehen. Mauern der Umgebungsgestaltung sind als Trocken- oder Betonmauern auszuführen. Löffelsteine und ähnliche Böschungselemente sowie Eisenbahnschwellen sind untersagt.

² Im Interesse des Wintersports sind Zäune über den Winter abzulegen. Das Einzäunen mit Lebhägen, festen Zäunen und Mauern ist nicht zugelassen.

³ Für Baumpflanzungen wird der einheimische Bergahorn empfohlen.

⁴ Von geschützten Bäumen beträgt der Bauabstand mind. 10.00 m.

Art. 10

Schutzobjekte

¹ Die im Überbauungsplan als geschützt bezeichneten Bäume sind zu erhalten. Alle Vorkehrungen, die dem Schutzzweck widersprechen wie Abgrabungen, Aufschüttungen, Eingriffe in den Wasserhaushalt und dergleichen sowie das Fällen der Bäume sind verboten. Bei Abgang eines Baumes ist an Ort und Stelle Ersatz mit einem gleichartigen Baum zu leisten.

² Die weiteren Bäume sind als Hinweis und zur Orientierung verzeichnet. Sie sind nach Möglichkeit ebenfalls zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen.

³ Für das im Überbauungsplan geschützte geologische Objekt gelten die einschlägigen Schutzbestimmungen des Kantons.

C. Erschliessungsanlagen

Art. 11

Erschliessungsanlagen

¹ Beim Ausbau der Axalpstrasse ist ein niveaugleicher Gehweg zu erstellen, der für Kreuzungsmavöver verwendet werden kann.

² Alle notwendigen Detailerschliessungsanlagen sind durch die Grundeigentümer auf eigne Kosten zu erstellen und zu unterhalten.

³ Ab SAW-Gebäude ist die Strasse im Winter für den motorisierten Verkehr gesperrt.

Art. 12

Fahrzeugabstellplätze

¹ Die Erstellung der erforderlichen Abstellplätze für Fahrzeuge richtet sich nach Art. 49 ff BauG und dem Parkplatzreglement. Die erforderlichen Abstellplätze sind auch für den Winter sicherzustellen. Dies gilt insbesondere für Grundstücke, deren Zufahrt im Winter für den sicheren Skibetrieb geschlossen ist.

² Die erforderlichen Autoabstellplätze sind innerhalb des Teil-Baugebiets des Vorhabens zu erstellen.

³ Die Befreiung von der Erstellungspflicht für Autoabstellplätze sowie die Leistung einer Ersatzabgabe nach Parkplatzreglement sind ausgeschlossen.

Art. 13

Aushubdeponie/ Winterparkplatz

¹ Der Bereich Aushubdeponie ist für die Ablagerung von sauberem Erdmaterial aus dem Gebiet der Axalp bestimmt.

² Die fertige Deponiefläche ist zu rekultivieren und kann bei gefrorenem Boden als Winterparkplatz benützt werden.

³ Die offene Fläche ist möglichst klein zuhalten. Art. 18 ist sinngemäss anzuwenden.

D. Skipisten, Beschneigung und Transportanlagen

Art. 14

Inhalte

¹ Im Überbauungsplan werden verbindlich festgelegt:

- die Skipisten (ZöN A1)
- die Langlaufloipe, die Winterwander- und Schlittelwege (ZöN A1)
- das Skischulgelände (ZöN A1)
- die Beschneigungsflächen (ZöN A2)
- die Winterparkplätze (ZöN A3)
- die Beschneigungsleitungen mit der ungefähren Lage der Zapfstellen
- die Lage der Pumpenstationen
- die Lage touristischer Transportanlagen

Einwohnergemeinde Brienz UeO «Axalp» Überbauungsvorschriften		8	ecoptima	Einwohnergemeinde Brienz UeO «Axalp» Überbauungsvorschriften		9	ecoptima

Art. 20

Umweltbaubegleitung

Für die Bau- und Rekultivierungsphase ist eine ökologisch und pedologisch ausgewiesene Fachperson beizuziehen, die die Arbeiten begleitet und überwacht. Die Bauleitung beachtet die Anweisungen der Umweltbaubegleitung.

D4. Verfahren

Art. 21

Baubewilligung

¹ Abweichungen zur Lage der mit der Überbauungsordnung festgelegten Leitungen und Anlagestandorte können im Baubewilligungsverfahren gestattet werden.

² Die im Überbauungsplan festgelegten und mit den nötigen Projektplänen und Nebengesuchen ergänzten touristischen Anlagen, Bauten und Einrichtungen gelten mit der Genehmigung der UeO als ordentlich baubewilligt. Für alle anderen Vorhaben ist ein separates Bewilligungsverfahren durchzuführen.

³ Mit der Genehmigung der UeO wird gleichzeitig die Baubewilligung für die mobile Beschneigung der Beschneiungsflächen erteilt.

Art. 22

Anpassung von Skipisten und Beschneiungsflächen

Innerhalb des Skigeländes liegt die Kompetenz für die Änderung und Ergänzung von Skipisten und Beschneiungsflächen beim Gemeinderat. Das Verfahren richtet sich für Anpassungen bis zu 5000 m² nach Art. 122 Abs. 5 BauV, darüber hinaus entsprechend dem Erlass von Überbauungsordnungen nach Art. 93 BauG.

E. Schlussbestimmungen

Art. 23

Inkrafttreten

Die Überbauungsordnung ersetzt die gleichnamige Überbauungsordnung vom 3. Juli 1997 und tritt mit der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung in Kraft (Art. 110 BauV).

Anhang

Zonen für öffentliche Nutzung ZÖN

ZÖN Nr.	Bezeichnung	Zweckbestimmung	Art und Mass der Nutzung Gestaltungsgrundsätze
A1	Skipisten, Langlaufloipe, Ski-, Winterwander- und Schlittelwege, Skischulübungsgelände	Sicherstellung der Skipisten, etc., im Übrigen landwirtschaftliche Nutzung	¹ In den ausgeschiedenen Flächen und im Bereich der Loipen und Wege darf nichts unternommen werden, was die wintersportliche Nutzung behindern könnte. Bauten und Anlagen sind nur zulässig, soweit sie unmittelbar mit dem Skibetrieb in Zusammenhang stehen und diesen nicht behindern. Die landwirtschaftliche Nutzung ist im bisherigen Rahmen gewährleistet. ² Zur Vorbereitung der Pisten hat die Bahnträgerschaft das Recht, Zäune, Geräte, Schnittgut, Holz etc. 2 Wochen nach der Weidezeit, spätestens auf den 15. November zu entfernen. ³ Nach der Ausaperung, spätestens auf Vegetationsbeginn sind durch die Betreiberin Abschränkungen etc. zu entfernen und die Pisten zu säubern. ⁴ Der Gemeinderat kann Ausführungsbestimmungen zur Entschädigung der Pistenbenützung erlassen. Die Entschädigung erfolgt durch die Betreiberin.
A2	Beschneiungsflächen	Sicherstellung der Beschneigung	¹ Die Beschneiungsflächen sind als ZÖN A3 den Skipisten überlagert. Es gelten die Nutzungsvorschriften der ZÖN A1. ² Innerhalb der Beschneiungsflächen ist die Beschneigung im Rahmen von Art. 16 und der jeweils gültigen kantonalen Vorschriften gestattet.
A3	Winterparkplatz	Sicherstellung der für den Winterbetrieb erforderlichen Parkieranlagen, im Übrigen landwirtschaftliche Nutzung	Keine Bauten. Jährliche Wiederherstellung des Kulturlandes bzw. Entschädigung durch Betreiberin.
A4	Parkplatz	Öffentlicher Parkplatz	Keine Bauten. Gestattet sind betriebsbedingte und öffentliche Einrichtungen wie Sammelcontainer, Orientierungstafeln, etc.

Genehmigungsvermerke

Mitwirkung vom 13. Jan. bis 11. Febr. 2005 /
2. bis 31. März 2006
Vorprüfung vom 14. Juli 2006

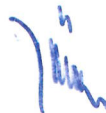
1. Auflage
Publikation im Amtsanzeiger Nrn. 29+30 20.+27. Juli 2006
Publikation im Amtsblatt Nrn. 29+30 19.+26. Juli 2006
Öffentliche Auflage vom 20. Juli bis 21. August 2006
Einspracheverhandlungen vom 23. August 2006

Beschlossen durch den Gemeinderat am 24. Juli 2006
Beschlossen durch die Gemeindeversammlung am 24. August 2006

Einwohnergemeinde Brienz



Vize-Präsident
Werner Flück



Sekretär
Thomas Dräyer

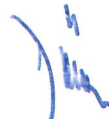
2. nachträgliche Auflage
Publikation im Amtsanzeiger Nr. 35 31. August 2006
Publikation im Amtsblatt Nr. 36 6. September 2006
Öffentliche Auflage vom 31. Aug. bis 29. Sept. 2006
Einspracheverhandlungen vom 2. Oktober 2006

Erledigte Einsprachen 3
Unerledigte Einsprachen 10
Rechtsverwahrungen 2

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:
Brienz,

- 5. OKT. 2006

Der Gemeindeschreiber



**Genehmigt durch das kantonale Amt für
Gemeinden und Raumordnung**

30. APR. 2007



Genehmigungsvermerke

Publikation im Amtsblatt vom 29. Juni 2011
Publikation im Anzeiger vom 23. + 30. Juni 2011
Öffentliche Auflage vom 24. Juni – 25. Juli 2011

Einspracheverhandlungen am –
Erledigte Einsprachen 1
Unerledigte Einsprachen –
Rechtsverwahrungen –

– 4. JUNI 2012

Beschlossen durch den Gemeinderat am 20. Juni 2011
Präsident Sekretär

Annelise Zimmermann

Annelise Zimmermann

Thomas Dräyer

Thomas Dräyer



Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:
Brienz, 22. MAI 2012 – 4. JUNI 2012

Gemeindeschreiber

Thomas Dräyer

Thomas Dräyer

Genehmigt durch das kantonale Amt für
Gemeinden und Raumordnung

B. Wiedner

27. Sep. 2012

GENEHMIGUNG

Einwohnergemeinde Brienz

UeO Nr. 3 «Axalp», Ergänzung «Tschingelpiste»

im Verfahren nach Art. 122 Abs. 6 BauV

Ausschnitt Überbauungsplan
1:2500

Die Ergänzung besteht aus:

- Ausschnitt Überbauungsplan 1:2500

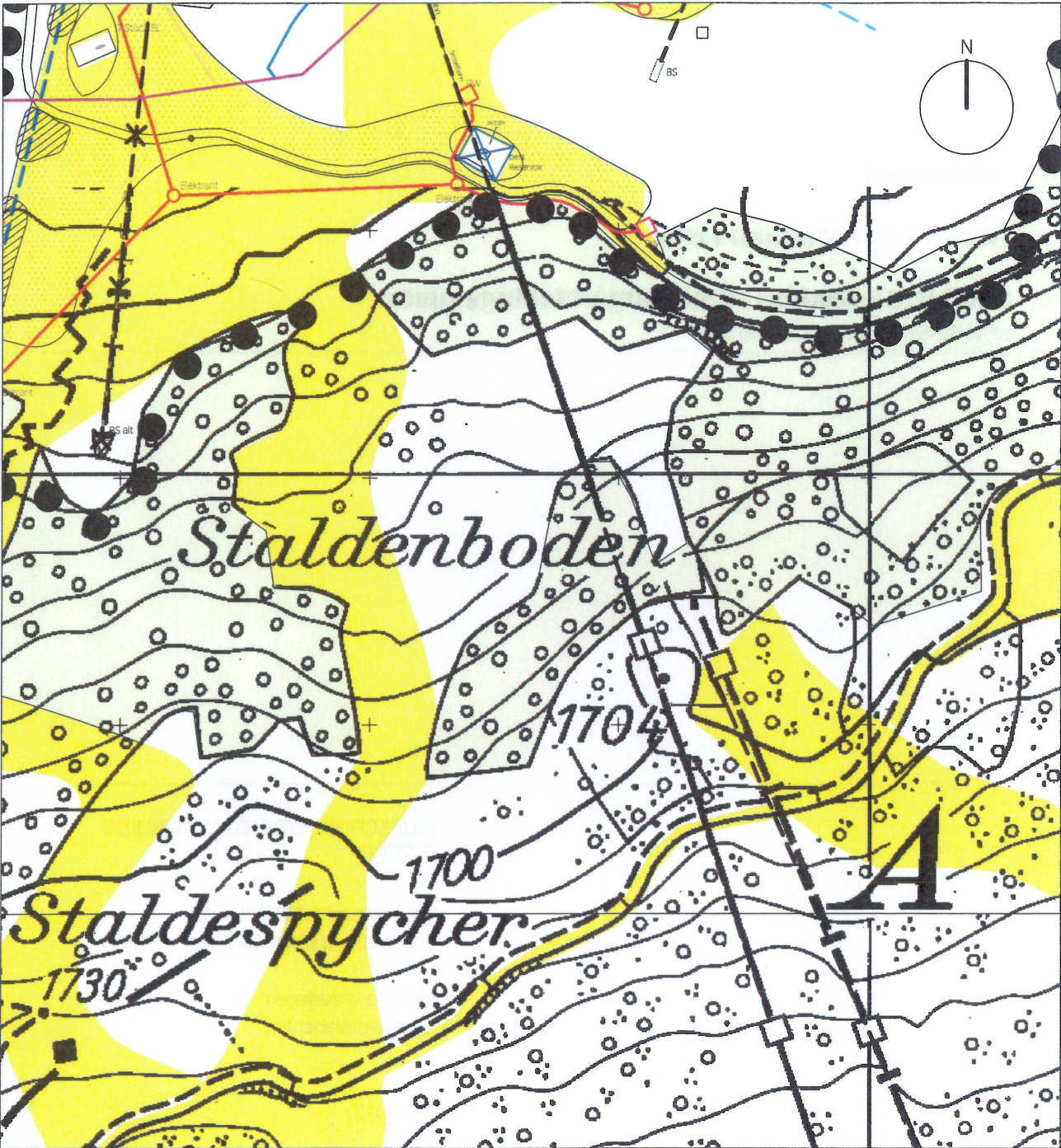
Weitere Unterlagen:

- Umweltbericht

Mai 2012

brienz/axalp/ueo nr. 3, 2006/cad/4245_120522_ge.vwx/tr

Alter Zustand



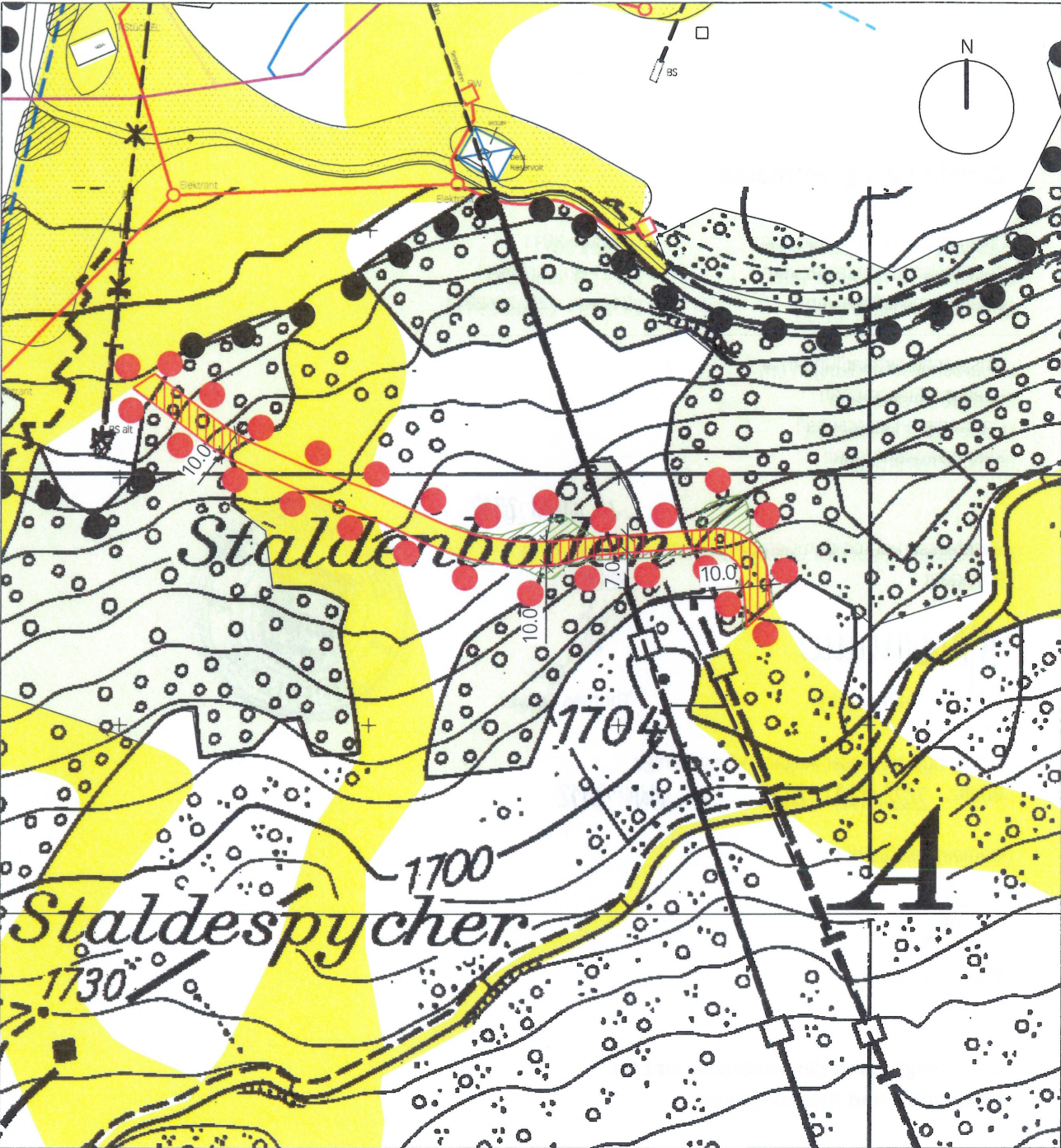
Legende

- Inhalte:
- ● ● Wirkungsbereich der Überbauungsordnung
 - Skipiste ZöN A1
 - Beschneiungsfläche ZöN A2
 - Beschneiungsleitung mit Zapfstelle
 - Pumpstation

Hinweise:

- X— Skilift/Sesselbahn, Abbruch
- Reservoir bestehend
- Geländeanpassung
- Wald
- Naturgefahren:
- Perimeter Gefahrenkarte
- geringe Gefährdung
- mittlere Gefährdung

Neuer Zustand



Legende

- Inhalte:
- ● ● Erweiterung Wirkungsbereich der Überbauungsordnung
 - Skipiste ZöN A1 neu

Hinweise:

- Geländeanpassung
- Wald
- Rodung (neu)

GENEHMIGUNG

Einwohnergemeinde Brienz

Überbauungsordnung Nr. 3 «Axalp»; Ergänzung 2012

Änderung im Bereich Wintersport / Wanderwege / Änderung regionaler Beschnelungsrichtplan

Überbauungs- und Richtplan
1:2500/5000

Die Ueo-Änderung besteht aus:

- Überbauungsplan
- Überbauungsvorschriften

weitere Unterlagen:

- Erläuterungsbericht / Bericht Art. 47 RPV
- Richtplan
- Koordinationsblätter zum Richtplan
- regionaler Beschnelungsrichtplan
- Baugesuche
- Umweltverträglichkeitsbericht

Mai 2014

brienz@axalp.ch
4325_axalp_140202_axalp.pdf

ecoptima - Splaigasse 34 - Postfach - 3301 Bern - telefon 031 310 50 80 - fax 031 310 50 81 - www.ecoptima.ch - info@ecoptima.ch

Legende Überbauungsordnung

- Wirkungsbereich der Überbauungsordnung bestehend / Ergänzung
- Baugebiet:
- Zone für Ferienhäuser FHZ
 - Zone für Wohn- und Gewerbebauten WGZ
 - Zone für Hotelbauten
 - Öffentlicher Parkplatz ZÖN A4
 - Ausbubedepotie
- Erschliessung:
- Strassen bestehend / Ausbau projektiert
- Baumschutz/Wald:
- Bäume geschützt / weitere
- Touristische Nutzungen:
- Skipiste ZÖN A1 (bestehend / neu)
 - Skielände nicht präpariert (bestehend)
 - Skiischiulände ZÖN A1 (bestehend)
 - Schittelweg ZÖN A1 (bestehend)
 - Wanderweg ZÖN A1 (bestehend)
 - Langlaufloipe ZÖN A1 (bestehend)
 - Winterparkplatz ZÖN A3 (bestehend)
 - In ungefährender Lage:
 - Winterwanderweg ZÖN A1 (bestehend)
 - Wanderweg ZÖN A1 (neu)
 - Beschnelungsfläche ZÖN A2 (bestehend / neu)
 - Beschnelungsleitung mit Zapfstelle (bestehend / neu)
 - Beschnelungsreservoir / Reservoir mit Baufeld Einstellhalle (neu)
 - Zufahrt mit Vorplatz (neu)
 - Geländeanpassung neu (Bauprojekt / Erweiterung)
 - Pumpstation / Entleerung in Gemeindekanalisation / Entleerung in offenes Gelände
 - Touristische Transportanlage saisonal
- Hinweise:
- Strasse ohne Schneeräumung / Skilweg
 - Skilift / Sesselbahn / abgebrochen
 - Reservoir (bestehend)
 - Gemeindekanalisation
 - Geologisches Objekt geschützt
 - Wald / Ersatzaufforstung
 - NHÜ-Ersatzmassnahme Tschingelpiste
 - Flielessgewässer (GN5)
 - Kleinsee
 - Gewässerquerung
 - Verbindliche Waldgrenze nach Art. 10 Abs. 2 WäG vom 5. Februar 2007
 - Naturschutzgebiet kantonal
 - Trockenstandort regional
 - Dollindefeld
 - Archäologisches Schutzgebiet
 - Gewässerschutzzone (S1, S2, S3)
 - Landschaftsschutzgebiet kommunal
 - Wildschutzgebiet lokal
 - Edig. Jagdabgrenzung Nr. 32 «Schwarzhorn»
 - Weidemäuerchen
 - BLN-Objekt Nr. 1511 «Giesbach»
 - Naturgefahren:
 - Perimeter Gefahrenkarte
 - Mittlere Gefährdung
 - Geringe Gefährdung

Legende Richtplan

- Festlegung:
- Skielände im Baugebiet
 - Restaurant / Gastronomie (bestehend)
 - Schneeschuttrill (bestehend)
- Zwischenergebnis:
- Restaurant / Gastronomie (neu)
- Vororientierung:
- Erweiterung Skigelände
 - Sesselbahn / Skilift (neu)
 - neue Piste

Genehmigungsvermerke kommunaler Richtplan

Mitwirkung vom Vorprüfung vom 20. April – 21. Mai 2012
31. Januar 2014

Die Bereiche «neue Pisten und neue Beschnelungsflächen» in der Überbauungsordnung Nr. 3 «Axalp» sind Ergänzungen im regionalen Beschnelungsrichtplan der Region Oberland-Ost vom 31. Dezember 1993

Beschlossen durch die Geschäftsleitung der Regionalkonferenz Oberland Ost am 26. Februar 2014

Ueo Nr. 3 genehmigt am 30. April 2007

Genehmigungsvermerke der Ueo-Änderung 2012

Mitwirkung vom Vorprüfung vom 20. April – 21. Mai 2012
31. Januar 2014

Die Bereiche «neue Pisten und neue Beschnelungsflächen» in der Überbauungsordnung Nr. 3 «Axalp» sind Ergänzungen im regionalen Beschnelungsrichtplan der Region Oberland-Ost vom 31. Dezember 1993

Beschlossen durch die Geschäftsleitung der Regionalkonferenz Oberland Ost am 26. Februar 2014

Präsident
Peter Flück

Sekretär
Stefan Schweizer

Präsidentin
Annelise Zimmermann

Sekretär
Thomas Dräyer

Die Richtigkeit dieser Angaben beschnelt:
Brienz, 2.6. Mai 2014

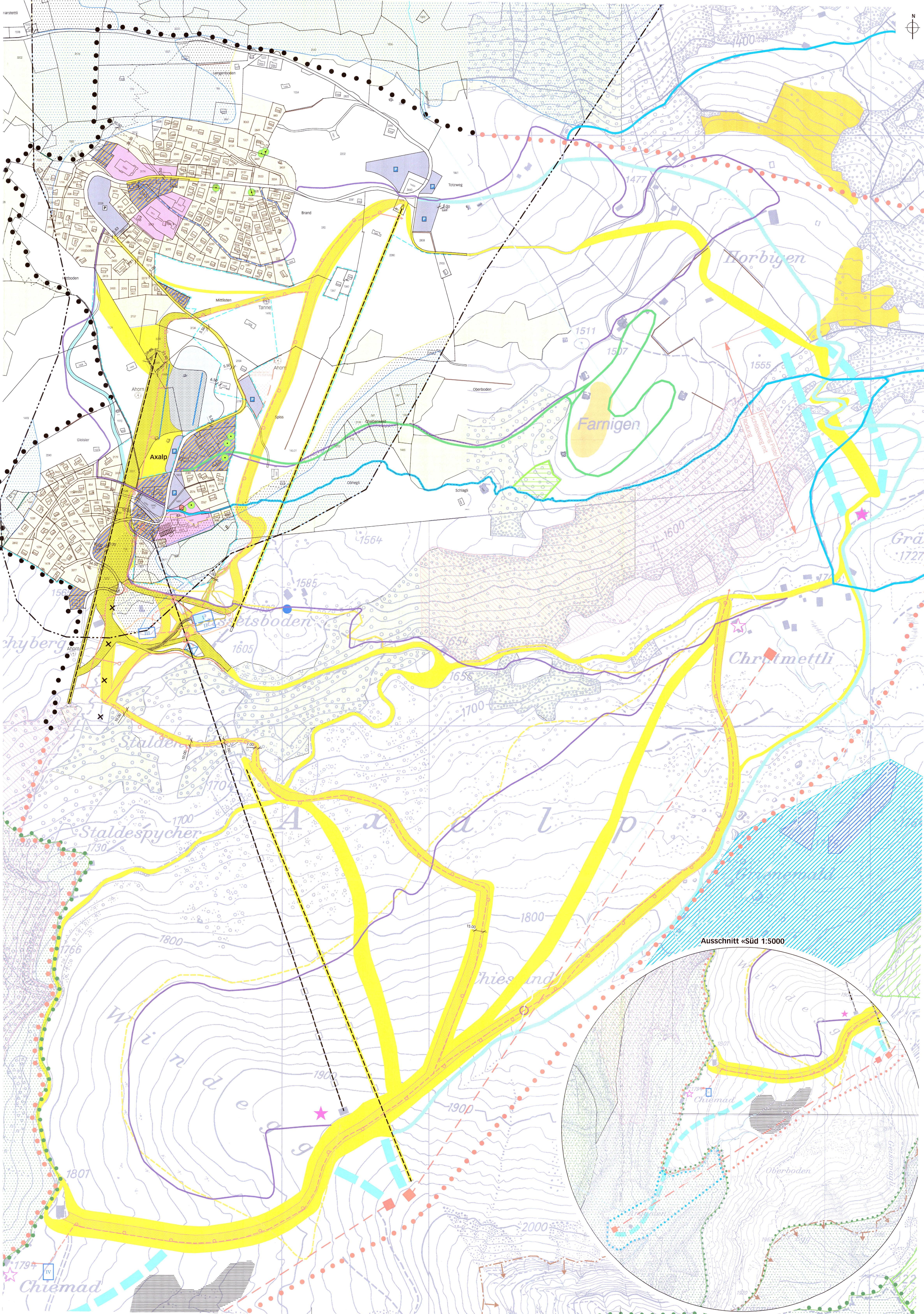
Gemeindeschreiber
Thomas Dräyer

Beschlossen durch den Gemeinde- 17. Februar 2014
rat am

Beschlossen durch die Gemeinde- 22. Mai 2014
versammlung am

Genehmigt durch das kantonale Amt für Gemeinden und Raumordnung

2.2. Sep. 2014



GENEHMIGUNG

Einwohnergemeinde Brienz

Überbauungsordnung Nr. 3 «Axalp»; Ergänzung 2012

Änderung im Bereich Wintersport / Wanderwege / Dachgestaltung / Parkplätze

Überbauungsvorschriften

Die UeO-Änderung besteht aus:

- Überbauungsplan
- Überbauungsvorschriften

weitere Unterlagen:

- Erläuterungsbericht / Bericht Art. 47 RPV
- Richtplan mit Koordinationsblättern
- Regionaler Beschneigungsrichtplan
- Baugesuche
- Umweltverträglichkeitsbericht

Mai 2014

Aufträge aktuell\Brienz\Axalp\UeV\
04325_UeV_Axalp_140520_G.doc\bk\cp\fr

INHALTSVERZEICHNIS

Überbauungsvorschriften	3
B. Nutzung und Gestaltung des Baugebiets	3
D. Skipisten, Beschneigung und Transportanlagen	3
D1. Nutzung	5
D2. Bauten und Anlagen	5
D3. Betrieb	6
D4. Bau	6
D5. Verfahren	8
E. Schlussbestimmungen	9
Anhang	10
Zonen für öffentliche Nutzung ZÖN	10
Genehmigungsvermerke	11
Genehmigungsvermerke Änderung 2012	12

Überbauungsvorschriften

B. Nutzung und Gestaltung des Baugebiets

Art. 7

Architektonische
Gestaltung

¹ Als Dachform sind Satteldächer mit beidseitig gleicher Dachneigung von 18° bis 30° vorgeschrieben. Walm-, Flach- und Pultdächer sowie Dacheinschnitte ~~und Dachaufbauten~~ sind untersagt. **Dachaufbauten dürfen höchstens 50 % der darunterliegenden Fassade einnehmen. Das Vordach darf nicht unterbrochen werden. Dachaufbauten sind vorzugsweise als Giebellukarnen auszugestalten. Bei guter Gesamtwirkung und entsprechendem Gebäudetyp sind auch Schlepplukarnen gestattet. Dachaufbauten (höchster Punkt) haben einen Abstand von mindestens 40 cm zum Dachfirst einzuhalten.**

² Für unbewohnte Anbauten sind Pultdächer mit einer Dachneigung gemäss Abs. 1 zulässig.

³ Das Bedachungsmaterial und die Fassadengestaltung müssen dem Orts- und Landschaftsbild angepasst sein. Hellgrauer Eternit ist untersagt und Wellblech muss wetterfest braun gestrichen werden.

⁴ Für die Ausführung der Bauten ist abgesehen vom Kellergeschoss möglichst Holz zu verwenden. Mindestens 65% der gesamten Fassadenfläche sind in Holz zu erstellen oder zu verkleiden.

D. Skipisten, Beschneigung und Transportanlagen

Art. 14

Inhalte

- ¹ Im Überbauungsplan werden verbindlich festgelegt:
- Wirkungsbereich der Überbauungsordnung bestehend / Ergänzung Baugebiet:
 - Zone für Ferienhäuser FHZ
 - Zone für Wohn- und Gewerbebauten WG2
 - Zone für Hotelbauten
 - Öffentlicher Parkplatz ZÖN A4
 - Aushubdeponie
 - Erschliessung:
 - Strassen bestehend / Ausbau projektiert
 - Baumschutz/Wald:
 - Bäume geschützt/weitere
 - Touristische Nutzungen:
 - Skipiste ZÖN A1 (bestehend / neu)
 - Skigelände nicht präpariert (bestehend)
 - Skischulgelände ZÖN A1 (bestehend)
 - Schlittelwege ZÖN A1 (bestehend)

- Wanderweg ZÖN A1 (bestehend)
- Langlaufloipe ZÖN A1 (bestehend)
- Winterparkplatz ZÖN A3 (bestehend)
- in ungefährer Lage:
- Winterwanderweg ZÖN A1 (bestehend)
- Wanderweg ZÖN A1 (neu)
- Beschneigungsfläche ZÖN A2 (bestehend / neu)
- Beschneigungsleitung mit Zapfstelle (bewilligt / neu)
- Beschneigungsreservoir / Reservoir mit Baufeld Einstellhalle (neu)
- Zufahrt mit Vorplatz (neu)
- Geländeanpassung neu (Bauprojekt / Erweiterung)
- Pumpstation / Entleerung in Gemeindekanalisation / Entleerung in offenes Gelände
- Touristische Transportanlage saisonal

² Im Überbauungsplan werden als Hinweise/Richtplaninhalt dargestellt:

- ~~– das Skigelände~~
- Strasse ohne Schneeräumung / Skiweg
- Skilift / Sesselbahn / abgebrochen
- ~~– die zu ersetzenden, resp. abzubrechenden Transportanlagen~~
- Reservoir (bestehend)
- Gemeindekanalisation
- ~~– die Bereiche mit Pistenkorrekturen~~
- Geologisches Objekt geschützt
- ~~– der Speichersee (ungefähre Lage)~~
- Wald / Ersatzaufforstung
- NHG-Ersatzmassnahme Tschingelpiste
- Fliessgewässer (GN5)
- Kleinsee
- Gewässerquerung
- Verbindliche Waldgrenze nach Art. 10 Abs. 2 WaG vom 5. Februar 2007
- Naturschutzgebiet kantonal
- Trockenstandort regional
- Dolinenfeld
- Archäologisches Schutzgebiet
- Gewässerschutzzone (S1, S2, S3)
- Landschaftsschutzgebiet kommunal
- Wildschutzgebiet lokal
- Eidg. Jagdbanngebiet Nr. 32 «Schwarzhorn»
- Weidemäuerchen
- BLN-Objekt Nr. 1511 «Giessbach»
- Naturgefahren:
- Perimeter Gefahrenkarte
- Mittlere Gefährdung
- Geringe Gefährdung

³ Im Überbauungsplan werden als Richtplaninhalt dargestellt:
mit Festlegung:

- Skigelände im Baugebiet
- Restaurant / Gastronomie (bestehend)
- Schneeschuhtrail (bestehend)

Zwischenergebnis:

- Restaurant / Gastronomie (neu)

mit Vororientierung:

- Erweiterung Skigebiet
- Sesselbahn / Skilift (neu)
- neue Piste

D1. Nutzung

Art. 15

Skipisten,
Winterparkplatz,
Beschneigung und
Speichersee

¹ Die wintersportlichen Flächen ZÖN A1–A3 sind Zonen nach Art. 77 BauG.
Es gelten die Nutzungsbestimmungen gemäss Anhang.

Loipen, Wander- und
Schlittelwege

² Die im Überbauungsplan bezeichneten Loipen, Wander-, Winterwander-
und Schlittelwege sind den Flächen gemäss Abs. 1 gleichgestellt.

Skigelände

³ Das als Hinweis-Richtplaninhalt eingetragene Skigelände zeigt dessen
maximale Ausdehnung im Perimeter der UeO an. Dieser Bereich hat die
Wirkung eines Richtplans und ist nach Möglichkeit von Bauten und
Anlagen freizuhalten, die den Skibetrieb behindern. Zu Vorhaben im
Skigelände, die nicht dem Skibetrieb dienen, ist die Betreiberin des
Skigebiets im entsprechenden Bewilligungsverfahren anzuhören, soweit
sie dem Gesuch nicht schriftlich zugestimmt hat.

Strassen ohne
Schneeräumung/
Skiweg

⁴ Die Strasse ohne Schneeräumung sind zugleich Skiwege die dem Zugang
zum Skigelände dienen. Sie sind können durch die Betreiberin des
Skigebiets entsprechend präpariert werden und sind dafür freizuhalten.

D2. Bauten und Anlagen

Art. 15a

Beschneigungs-
reservoir

¹ Das Beschneigungsreservoir ist mit einer ausgeglichenen Materialbilanz
so zu gestalten, dass das Terrain keine künstlich wirkenden
Geländeformen aufweist, im Landschaftsbild möglichst nicht in
Erscheinung tritt und der Zugangsbereich auf das technisch und
betrieblich erforderliche Minimum begrenzt bleibt. Die vorhandene
Vegetation ist für die Begrünung einzusetzen.

Baufeld Einstellhalle

² Das Baufeld Einstellhalle dient der Garagierung der Pistenfahrzeuge und der Materiallagerung (Beschneigungsgeräte, Absperrmaterial, etc.). Die Gebäudegrundrissfläche ist auf 350 m² beschränkt. Die maximale traufseitige Fassadenhöhe beträgt 6,5 m, gemessen ab OK fertiges Terrain.

D3. Betrieb

Art. 16a

Wildtierschutz
allgemein

- ¹ Die Wildschutzgebiete sind durch die Betreiberin der Skianlagen auf Saisonbeginn zu markieren und wo nötig mit einem Zaun zu schützen.
- ² Die Betreiberin der Skianlagen setzt sich während dem Skibetrieb für die Einhaltung der Schutzmassnahmen ein und unterstützt im Rahmen ihrer Möglichkeiten die zuständigen Stellen bei der Durchsetzung der Anliegen des Wildtierschutzes.
- ³ Von den vier Zapfstellen im Bereich Grienewald darf nur zu den hellen Tagesstunden beschneit werden.

D4. Bau

Art. 17

Erstellung von
Bauten und Anlagen

- ¹ Bauten und Anlagen haben sich bezüglich Materialwahl, Gestaltung und Farbgebung gut in ihre Umgebung und in das Landschaftsbild einzufügen.
- ² Beim Bau der Anlagen sind die Vorgaben aus UVP / UVB zu berücksichtigen.

Art. 17a

Beschneigungs-
leitungen

- ¹ Alle mit dem Überbauungsplan festgelegten bestehenden und neuen Leitungen sind in ihrem Bestand geschützt.
- ² Die Lage der Leitungen „neu, ungefähre Lage“ darf nur innerhalb der „Skipisten“ und „Beschneigungsflächen“, etc., bzw. im Nahbereich der im Plan bezeichneten Leitungsführung und Anlagestandorte verschoben werden. Die Zapfstellen können ausserhalb der Piste erstellt werden.

Art. 17b

Wald

Leitungsgräben und Zapfstellen für Beschneigungsanlagen haben einen Waldabstand von mindestens 2 m (= 5 m ab Stockmitte der äussersten Randbäume) einzuhalten.

Art. 18a

Gewässer

- ¹ Die Beschneigungsleitungen sind im Bereich der Bachquerung voll einzubetonieren (Profil IV, SIA 190) und mindestens 1.5 m unter die bestehende Bachsohle zu verlegen.
- ² Die Höhenlage der Leitung muss beidseitig auf einer Leitungslänge von 5 m ab Böschungsoberkante beibehalten werden. Erst anschliessend darf die Leitung wieder ansteigen.
- ³ Leitungen parallel zu Fliessgewässern und wasserführenden Gräben haben einen Abstand von mindestens 5 m ab Böschungskante einzuhalten.

Art. 18b

Naturschutz-
Ersatzmassnahmen

- ¹ Die Naturschutz-Ersatzmassnahmen in den Gebieten Bättesee (Amphibienlaichgewässer) und Gussetsboden (Pflanzen von 8 Bäumen) sind spätestens mit dem Bau des Speicherbeckens Gussetsboden mit Werkhof und Geländemodellierung gemäss Baugesuch vom Februar 2014 zu erstellen.
- ² Der Unterhalt Bättesee richtet sich nach der Vereinbarung vom 25. Februar 2013 mit dem Staatsforstbetrieb. Die Bäume im Gebiet Gussetsboden gemäss Plan Baumstandorte 1:2000 vom Januar 2014 sind zu erhalten und bei Abgang vor 15 Jahren durch die Gesuchstellerin zu ersetzen.

Art. 20

Umweltbau-
begleitung

- ¹ Für die Bau- und Rekultivierungsphase ist eine ökologisch und pedologisch ausgewiesene Fachperson beizuziehen, welche die Arbeiten begleitet und überwacht. Die Bauleitung beachtet die Anweisungen der Umweltbaubegleitung.

Information der
Fachstellen

- ² Die Bauherrschaft gibt den Fachstellen jährlich Auskunft über den Stand der Arbeiten.

Erfolgskontrolle

- ³ Die betroffenen Fachstellen sind spätestens ein Jahr nach der Ausführung des jeweiligen Projektes zur Bauabnahme einzuladen.

D5. Verfahren

Art. 21

Baubewilligung

- ~~¹ Abweichungen zur Lage der mit der Überbauungsordnung festgelegten Leitungen und Anlagestandorte können im Baubewilligungsverfahren gestattet werden.~~
- ~~² Die im Überbauungsplan festgelegten und mit den nötigen Projektplänen und Nebengesuchen ergänzten touristischen Anlagen, Bauten und Einrichtungen gelten mit der Genehmigung der UeO als ordentlich baubewilligt. Für alle anderen Vorhaben ist ein separates Bewilligungsverfahren durchzuführen.~~
- ~~³ Mit der Genehmigung der UeO wird gleichzeitig die Baubewilligung für die mobile Beschneigung der Beschneiungsflächen erteilt.~~

Art. 21

Baubewilligungs-
verfahren

- ¹ Die im Überbauungsplan festgelegten und mit den nötigen Projektplänen und Nebengesuchen ergänzten Anlagen, Bauten und Einrichtungen für die Beschneigung und die Geländeanpassung / Pistenkorrektur gelten mit der Genehmigung der UeO als ordentlich baubewilligt. Für alle anderen Vorhaben ist ein separates Bewilligungsverfahren durchzuführen.
- ² Die zu bewilligenden Beschneiungsleitungen und die weiteren Anlagen sind, sofern es die Witterung ermöglicht, auf den Zeitpunkt der Publikation im Gelände auszustecken.
- ³ Für Anlagen, die mit „ungefährer Lage“ im Plan eingetragen sind, ist die exakte Lage im Baubewilligungsverfahren unter Einbezug der Grundeigentümer und der zuständigen Fachstellen zu bestimmen (Absteckung im Gelände).
- ⁴ Mit der Genehmigung der UeO wird die Baubewilligung für die Beschneigung der Beschneiungsflächen erteilt.

Art. 22

Anpassung von
Leitungen und
Anlageteilen

~~Innerhalb des Skigeländes liegt die Kompetenz für die Änderung und Ergänzung von Skipisten und Beschneiungsflächen beim Gemeinderat. Das Verfahren richtet sich für Anpassungen bis zu 5000 m² nach Art. 122 Abs. 5 BauV, darüber hinaus entsprechend dem Erlass von Überbauungsordnungen nach Art. 93 BauG.~~

Die gestützt auf Art. 17a und 21 Abs. 2 und 3 im Baubewilligungsverfahren definitiv festgelegte Lage von Leitungen und anderen Anlageteilen muss im Überbauungsplan nicht eingetragen werden.

E. Schlussbestimmungen

Art. 23

Inkrafttreten

- ~~¹ Die Überbauungsordnung ersetzt die gleichnamige Überbauungsordnung vom 3. Juli 1997. und tritt mit der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung in Kraft (Art. 110 BauV).~~
- ~~² Die Änderung der Überbauungsordnung von 2012 tritt am Tag nach der Publikation der Genehmigung in Kraft.~~

Anhang

Zonen für öffentliche Nutzung ZÖN

ZÖN Nr.	Bezeichnung	Zweckbestimmung	Art und Mass der Nutzung Gestaltungsgrundsätze
A1	Skipisten, Langlaufloipe, Ski-, Wander- , Winterwander - und Schlittelwege, Skischulübun gsgelände	Sicherstellung der Skipisten, etc., im Übrigen landwirtschaftliche Nutzung	¹ In den ausgeschiedenen Flächen und im Bereich der Loipen und Wege darf nichts unternommen werden, was die wintersportliche Nutzung behindern könnte. Bauten und Anlagen sind nur zulässig, soweit sie unmittelbar mit dem Skibetrieb in Zusammenhang stehen und diesen nicht behindern. Die landwirtschaftliche Nutzung ist im bisherigen Rahmen gewährleistet. ² Zur Vorbereitung der Pisten hat die Bahnträgerschaft das Recht, Zäune, Geräte, Schnittgut, Holz etc. 2 Wochen nach der Weidezeit, spätestens auf den 15. November zu entfernen. ³ Nach der Ausaperung, spätestens auf Vegetationsbeginn sind durch die Betreiberin Abschränkungen etc. zu entfernen und die Pisten zu säubern. ⁴ Der Gemeinderat kann Ausführungsbestimmungen zur Entschädigung der Pistenbenützung erlassen. Die Entschädigung erfolgt durch die Betreiberin.
A2	Beschneigungs flächen	Sicherstellung der Beschneigung	¹ Die Beschneigungsflächen sind als ZÖN A2 den Skipisten überlagert. Es gelten die Nutzungsvorschriften der ZÖN A1. ² Innerhalb der Beschneigungsflächen ist die Beschneigung im Rahmen von Art. 16 und der jeweils gültigen kantonalen Vorschriften gestattet.
A3	Winterparkpla tz	Sicherstellung der für den Winterbetrieb erforderlichen Parkieranlagen , im Übrigen landwirtschaftliche Nutzung	Keine Bauten. Jährliche Wiederherstellung des Kulturlandes bzw. Entschädigung durch Betreiberin.
A4	Parkplatz	Öffentlicher Parkplatz	Keine Bauten. Gestattet sind betriebsbedingte und öffentliche Einrichtungen wie Abstellplätze offen und gedeckt , Sammelcontainer, Orientierungstafeln, etc.

Genehmigungsvermerke

Mitwirkung vom	13. Jan. bis 11. Febr. 2005 / 2. bis 31. März 2006
Vorprüfung vom	14. Juli 2006
1. Auflage	
Publikation im Amtsanzeiger Nrn. 29+30	20.+27. Juli 2006
Publikation im Amtsblatt Nrn. 29+30	19.+26. Juli 2006
Öffentliche Auflage vom	20. Juli bis 21. August 2006
Einspracheverhandlungen vom	23. August 2006
Beschlossen durch den Gemeinderat am 24. Juli 2006	
Beschlossen durch die Gemeindeversammlung am 24. August 2006	
Einwohnergemeinde Brienz	
Vize-Präsident sig. Werner Flück	Sekretär sig. Thomas Dräyer
2. nachträgliche Auflage	
Publikation im Amtsanzeiger Nr. 35	31. August 2006
Publikation im Amtsblatt Nr. 36	6. September 2006
Öffentliche Auflage vom	31. Aug. bis 29. Sept. 2006
Einspracheverhandlungen vom	2. Oktober 2006
Erledigte Einsprachen	3
Unerledigte Einsprachen	10
Rechtsverwahrungen	2
Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt: Brienz,	
Der Gemeindeschreiber sig. Thomas Dräyer	

**Genehmigt durch das kantonale Amt für
Gemeinden und Raumordnung**
Genehmigt gemäss Verfügung vom 30. April 2007 mit Änderungen und
Sistierung der Deponieflächen sowie Art. 13 UeOV

Genehmigungsvermerke Ergänzung 2012

Mitwirkung vom	20. April – 21. Mai 2012
Vorprüfung vom	31. Januar 2014
Publikation im Amtsblatt vom	26. Februar 2014
Publikation im amtlichen Anzeiger vom	27. Febr. + 6. März 2014
Öffentliche Auflage vom	28. Febr. – 31. März 2014

Einspracheverhandlungen vom	-
Erledigte Einsprachen	-
Unerledigte Einsprachen	-
Rechtsverwahrungen	-

Beschlossen durch den Gemeinderat am	17. Februar 2014
Beschlossen durch die Gemeindeversammlung am	22. Mai 2014

Einwohnergemeinde Brienz
Präsidentin

Anneliese Zimmermann

Sekretär

Thomas Dräyer

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:
Brienz, **26. MAI 2014**

Der Gemeindeschreiber



**Genehmigt durch das kantonale Amt für
Gemeinden und Raumordnung**

22. Sep. 2014

GENEHMIGUNG

Einwohnergemeinde Brienz

Änderung der Überbauungsvorschriften UeO Nr. 3 «Axalp»

Im Verfahren nach Art. 122 Abs. 7 und 8 BauV

Auszug Überbauungs- vorschriften

Die Änderung der Überbauungs-
ordnung besteht aus:

- Auszug Überbauungsvorschriften

weitere Unterlagen:

- Kurzbericht

Mai 2022

**Artikel 4 Absatz 1 der Überbauungsordnung Nr. 3 «Axalp»
vom 30. April 2007 (mit Ergänzung 2012 vom 22. Sept. 2014)
wird wie folgt geändert (Änderung in rot):**

B. Nutzung und Gestaltung des Baugebiets

Art. 4

Nutzung des
Baugebiets

¹ Das Baugebiet wird in Zonen unterschiedlicher Nutzung aufgeteilt:

- a) die Zonen für Ferienhäuser (FHZ). Sie sind Bauzonen nach Art. 76 BauG mit absolutem Gewerbeverbot;
- b) die Zonen für Wohn- und Gewerbebauten (WG2);
- c) die Zonen für Hotelbauten inkl. Wohnungen für Hotelangestellte (HZ) sowie dem Tourismus dienendem Gewerbe;
- d) die Parkplätze sind Zonen für öffentliche Nutzungen (ZöN A4) nach Art. 77 BauG. Es gelten die weiteren Bestimmungen gemäss Anhang.

² unverändert

Genehmigungsvermerke

Publikation im amtlichen Anzeiger vom 7. April 2022

Öffentliche Auflage vom

7. April – 9. Mai 2022

Einspracheverhandlungen vom –

Erledigte Einsprachen –

Unerledigte Einsprachen –

Rechtsverwahrungen –

Beschlossen durch den Gemeinderat am 16. Mai 2022

Der Präsident



Peter Zumbrunn

Die Gemeindeschreiberin – *Stv.*



Linda Stauffer

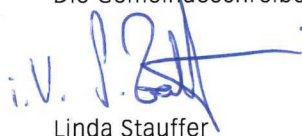
Bekanntmachung nach Art. 122 Abs. 8 BauV

mit Publikation im amtlichen Anzeiger vom 19. Mai 2022

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:

Brienz, 20. Mai 2022

Die Gemeindeschreiberin – *Stv.*



Linda Stauffer

Genehmigt durch das kantonale Amt für – 5. Juli 2022
Gemeinden und Raumordnung

